



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs.1 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
1.1.	Für das gesamte Baugebiet wird die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 1 Abs. 3 BauNVO
	Zulässig sind	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohngebäude, ▪ die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spelawirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, ▪ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. 	§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO
	Nicht zulässig sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebe des Beherbergungsgewerbes; ▪ Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; ▪ Anlagen für Verwaltung; ▪ Gartenbaubetriebe; ▪ Tankstellen. 	
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
	Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie eine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	Für die Ermittlung von GRZ und GFZ ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die hinter der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.	§ 19 Abs. 3 BauNVO
2.1	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
	In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung ist die Grundflächenzahl als Obergrenze festgesetzt.	
	Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.	§ 19 Abs. 4 BauNVO
2.2	Geschossflächenzahl	§ 20 BauNVO
	In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung ist die Geschossflächenzahl als Obergrenze festgesetzt.	
	Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände voll mitzurechnen.	§ 20 Abs. 3 BauNVO
	Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben unberücksichtigt:	§ 21a Abs.4 BauNVO
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Flächen von Garagengeschossen ▪ Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen 	

- 2.3 Zahl der Vollgeschosse
In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung ist die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. § 16 Abs.2 und 4 BauNVO
- Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. § 21a Abs.1 BauNVO
- 2.4 Höhe der baulichen Anlagen § 16 Abs. 2 BauNVO
Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt, bezogen auf die OK der das Grundstück erschließenden Straße – gemessen in der Mitte des Gebäudes, für
- Gebäude auf der Talseite der Straße: 5.50 m
 - Gebäude auf der Bergseite der Straße: 6.50 m.
- Die Traufhöhe ist dabei der Schnittpunkt der Verlängerung der Außenfläche der Außenwand mit der äußeren Dachhaut.
3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- 3.1. Für das gesamte Baugebiet wird die Bauweise als *offene Bauweise* festgesetzt. § 22 BauNVO
- 3.2 Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser und zum Teil als Doppelhäuser (siehe Einschrieb). Die Gebäudelänge darf jedoch höchstens 20 m betragen. § 22 Abs. 2 BauNVO
4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 +3 BauGB
§§ 12 / 14 BauNVO
- 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. § 23 Abs. 1 BauNVO
- 4.2 Eine Überschreitung von Baugrenzen durch Gebäudeteile bis zu einer maximalen Breite von 3 m und einer maximalen Tiefe von 1 m ist zulässig. § 23 Abs. 3 BauNVO
- 4.3 Eine bauliche Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für bauliche Anlagen ohne eigene Abstandsflächen bzw. in Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen sowie genehmigungsfreie Vorhaben i.S. § 63 Abs. 1 ThürBO § 23 Abs. 5 BauNVO
i.V. mit § 6 Abs. 11/ § 63 Abs. 1 ThürBO
- Ausgenommen sind :
- Gewächshäuser (Höhe max. 4 m / Fläche max. 20 m²),
 - Schwimmbecken bis 100 m³,
 - Einfriedungen,
 - Bauliche Anlagen (außer Gebäude), die der Gartennutzung bzw. Gartengestaltung dienen - wie Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen und
 - Terrassen.
5. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Zufahrten § 9 Abs.1 Nr.4 / 11 BauGB
§§12,14 und 21a BauNVO
- 5.1 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO
- Ausgenommen sind Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen. i.S.
§ 14 Abs.2 BauNVO

- 5.2 Je Baugrundstück sind Zugänge und Zufahrten bis zu einer Breite von insgesamt maximal 5,0 m zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG
- 5.3 Garagen, mit der Straße zugewandten Toreinfahrten, sind mindestens 5,0 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG
6. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG
 Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohnungen zulässig – je Doppelhaushälfte höchstens eine Wohnung.
7. Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe § 9 Abs.1 Nr.23 BauBG
 Im Bebauungsgebiet dürfen flüssige oder feste Brennstoffe zur Deckung des Wärmebedarfes von Gebäuden nicht verwendet werden. Heizungen zur Steigerung der Wohnqualität (z.B. Kamin) sind zulässig. Gemäß § 3 BImSchV
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG
- 8.1 Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet sind zu erhalten, zu schützen und dauerhaft zu pflegen.
- 8.2 Maßnahme Nr. V 1 – Vermeidungsmaßnahme
 Erhaltung und dauerhafte Entwicklung der Randstrukturen der Hochhecke „ehemalige Schießwälle“. Dauerhafte Erhaltung der Gehölzrandlinie und dauerhafte Offenhaltung der Flächen zwischen Gehölzrand und Grundstücksgrenzen als xerothermophiles Grünland.
- 8.3 Maßnahme Nr. A 1 – Ausgleichsmaßnahme
 Anlage von Laubgebüsch an trockenwarmer Standorte auf xerothermophilem Grünland als Initialpflanzung. Es sind einzelne Gehölzgruppen mit einem Deckungsgrad von 30 % auf der Gesamtfläche anzupflanzen, die sukzessive Entwicklung ist gewünscht.
 Artvorgabe:
 ▪ Amelanchier lamarkii (Kupferfelsenbäume)
 ▪ Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 ▪ Cornus mas (Kornelkirsche)
 ▪ Coryllus avellana (Hassel)
 ▪ Crataegus monogyna (Weißdorn)
 ▪ Prunus spinosa (Schlehe)
 ▪ Rosa canina (Hundsrose)
 ▪ Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
 Qualitätsvorgabe: Sträucher Höhe mind. 80-100 cm
- 8.4 Maßnahme Nr. V 2 – Vermeidungsmaßnahme
 Erhaltung und dauerhafte Entwicklung der vorhandenen Baumhecke. Dauerhafte Offenhaltung der Flächen zwischen Gehölzrand und Grundstücksgrenzen als Grünland.

- 8.5 Maßnahme Nr. A 2 – Ausgleichsmaßnahme
Erhaltung und dauerhafte Offenhaltung der Offenlandstruktur als xerothermophiler Grünlandstandort.
- Anlage einer mehrstufigen Heckenstruktur mit Laubgebüsch an trockenwarmer Standorte und einer Breite von 10 m im östlichen und 14 m im nördlichen Bereich entlang der künftigen Siedlungsgrenze.
- Artvorgabe: wie Maßnahme A 1
Qualitätsvorgabe: wie Maßnahme A 1
Quantitätsvorgabe: 1 Gehölz pro 2,5 m²
- 8.6 Maßnahme Nr. A 3 – Ausgleichsmaßnahme
(außerhalb des Geltungsbereiches auf stadtteilgenem Grundstück)
Erhaltung und dauerhafte Offenhaltung der Offenlandstruktur als xerothermophiler Grünlandstandort.
- Anlage einer mehrstufigen Heckenstruktur mit Laubgebüsch an trockenwarmer Standorte und einer Breite von 14 m.
- Artvorgabe: wie Maßnahme A 1
Qualitätsvorgabe: wie Maßnahme A 1
Quantitätsvorgabe: 1 Gehölz pro 2,5 m²
- 8.7 Für Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind als Ausgleichsmaßnahme folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen und werden diesem zugeordnet:
- Innerhalb der bereits hergestellten öffentlichen Ausgleichsflächen für den „1. und 2. BA Himmelreich“ in der Saaleaue sind an der nördlichen Grenze zwischen offenem Graben und Ackerfläche auf einer Gesamtfläche von 0,95 ha auentypische Geländemodellierungen durchzuführen mit dem Ziel, natürliche Vernässungsstellen und somit die Anlage von Feuchtbiotopen zu initiieren.
9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung § 9 Abs. 1 Nr. 25 a / b BauGB
- 9.1 Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.
- 9.2 Standorte für die Neuanpflanzung von Bäumen sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Anzahl der Bäume wird verbindlich festgesetzt. Die Lage der Pflanzungen ist der Planzeichnung zu entnehmen - von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann in begründeten Fällen ausnahmsweise bis zu 3 m abgewichen werden .

9.3 Maßnahme Nr. V 3 – Vermeidungsmaßnahme
Die östliche Waldfläche ist zu erhalten, zu pflegen und dauerhaft in einen Trockenwald mit heimischer Artenzusammensetzung zu überführen. Langfristiger Rückbau des hohen Anteiles an Robinia pseudoacacia (Robinie), langfristige Erhöhung des Baumanteiles an den Arten Ulmus glabra (Bergulme), Acer platanoides (Spitzahorn) und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche).

9.4 Maßnahme Nr. M 1 – Minimierungsmaßnahme
Im Kreuzungsbereich sind drei Einzelbäume zu pflanzen:

Artvorgabe: Aesculus hippocastanum 'Baumannii'
(gefülltblühende Rosskastanie)

Qualitätsvorgabe: Hochstamm, 3xvmb, Stü 18 – 20 cm.

9.5 Maßnahme Nr. M 2 – Minimierungsmaßnahme
Im Fußgängerbereich und auf der östlichen öffentlichen Grünfläche (Rasenfläche), die als Spiel- und Tobewiese zur Verfügung steht, ist ein Baumsaal durch die Pflanzung hochstämmiger Einzelbäume auszubilden:

Artvorgabe: Prunus autumnalis 'Rosaea'
(Herbst- und gefülltblühende Zlerkirsche)

Qualitätsvorgabe: Hochstamm, 3xvmb, Stü 18-20 cm.

9.6 Maßnahme Nr. M 3 – Minimierungsmaßnahme
Pflanzung hochstämmiger Einzelbäume zur Gestaltung wichtiger Übergangspunkte:

Artvorgabe:
▪ Acer platanoides (Spitzahorn) oder
▪ Acer pseudoplatanus (Bergahorn) oder
▪ Carpinus betulus (Hainbuche) oder
▪ Fagus sylvatica (Rotbuche)

Qualitätsvorgabe: Hochstamm, 3xvmb, Stü 18-20 cm.

9.7 Maßnahme Nr. M 4 – Minimierungsmaßnahme
Private Grünflächen:
Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen sind, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstückes dienen, als Vegetationsflächen anzulegen.

Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind die Baugrundstücke zwingend mit einer geschnittenen Hecken einzufrieden.

Artvorgabe für Hecken:
▪ Acer campestre (Feldahorn) oder
▪ Carpinus betulus (Hainbuche) oder
▪ Fagus sylvatica (Rotbuche) oder
▪ Ligustrum vulgare (Liguster) oder
▪ Malus ssp. (Wildapfel)

Qualitätsvorgabe: Heckenpflanze, Höhe mind. 80-100 cm

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind pro angefangene 200 m² mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum oder 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

Artvorgabe: wie Maßnahme 7 oder

- Acer campestre (Feldahorn) oder
- Crataegus crus-galli (Hahndorn)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Prunus avium (Vogelkirsche) oder
- Hochstämmige Obstbäume

Qualitätsvorgabe: Hochstamm, 3xvmb, Stm 14-16 cm.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO

1. Stellplätze und Garagen

- 1.1 Die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach der Anzahl und Größe der Wohneinheiten (WE) : § 49 Abs. 6 Satz 3 i.V. mit Abs. 9 ThürBO
- Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche :
Mindestens 1 Stellplatz/ WE
 - Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche :
Mindestens 2 Stellplätze/ WE

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.
§ 83 Abs.1 Nr. 1 ThürBO

2.1 Fassadengestaltung

Reines Weiß sowie grelle Farbtöne sind als Fassaden-
grundfarbe nicht zulässig. Anzuwenden sind Pastell- bzw.
Naturfarbtöne von gedeckter Farbigkeit.

Flächig reflektierende Fassadenmaterialien bzw.
-elemente sind unzulässig.

Ungegliederte, geschlossene Wandflächen von mehr als
30 m² sind zu begrünen. Es sind je nach Bedarf, minde-
stens jedoch nach jeweils 2,5 m Fassadenlänge, für die
Pflanzungen Kletterhilfen (Rankgerüste) vorzusehen.

Folgende Artenauswahl ist zu verwenden:

- *Aristolochia durior* (Pfeifenwinde)
- *Parthenocissus tricuspidata* "Veitchii" (Selbstklimmer)
- *Parthenocissus quinquefolia* (Mauerwein)
- *Hedera helix* (Efeu)
- *Hydrangea petiolaris* (Kletterhortensie)
- *Jasminum nudiflorum* (Echter Jasmin)
- *Polygonum aubertii* (Knöterich)
- Clematis in Arten/Sorten (Waldrebe)
- Kletterrosen in Arten/Sorten

2.2. Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nur für Bauflä-
chen mit zwingend festgesetzter Firstrichtung :

Zulässig sind ausschließlich Satteldächer und Krüppel-
walmdächer mit einer Neigung von minimal 35° und ma-
ximal 45°.

Der Dachüberstand darf maximal 0,5 m betragen – ge-
messen von der Außenfläche der Gebäudewand bis zum
äußeren Rand der Dachdeckung bzw. Dachrinne.

Dachaufbauten sind allgemein zulässig, ihre Gesamtlänge
darf dabei ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschrei-
ten. Der einzuhaltende Mindestabstand zum Ortgang
beträgt 1,5 m.

Die Traufe der Dachaufbauten muß unterhalb der Mittell-
nie der Dachansichtsfläche liegen. Die Dachfläche von
Schleppgaupen muß mindestens 1,0 m unterhalb des
Dachfirst enden (Höhenmeter).

Als Dachdeckung sind ziegelrote Hartdeckungen zulässig.

Flachdächer sind für Garagen und Nebenanlagen zulässig. Sie sind dabei grundsätzlich zu begrünen – sofern sie nicht als Dachterrasse ausgebildet werden.

- 2.3 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind allgemein zulässig.
3. Schallschutz
Durch geeignete aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die zulässigen Orientierungswerte von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts nicht überschritten werden.
4. Gestaltung von Stellplätzen für KFZ und Fahrräder
Flächen dieser Zweckbestimmung sind generell mit wasserdurchlässigen Befestigungsarten zu gestalten.
5. Einfriedungen
Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind die Baugrundstücke zwingend mit einer geschnittenen Hecken einzufrieden.
- Artvorgabe für Hecken:
- Acer campestre (Feldahorn) oder
 - Carpinus betulus (Hainbuche) oder
 - Fagus sylvatica (Rotbuche) oder
 - Ligustrum vulgare (Liguster) oder
 - Malus ssp. (Wildapfel)
- Qualitätsvorgabe: Heckenpflanze, Höhe mind. 80-100 cm
6. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter
Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind gegen Einblick zu schützen. Sie sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit Hecken aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu umpflanzen. Sie sind generell mit wasserdurchlässigen Befestigungsarten zu gestalten.
- Artenvorgabe / Qualitätsvorgabe Hecke : wie Pkt. 5.
7. Geländeänderungen
Die Geländemodellierung innerhalb der Grundstücke muß an der Grundstücksgrenze im Übergang zur öffentlichen Grünfläche niveaugleich an das dort vorhandene Gelände anschließen.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.
§ 18 ThürBO

DIN 18005

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.
§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

§ 83 Abs.1 Nr. 4 ThürBO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Gewässerschutz § 28 i.V.m. § 130 (2) ThürWG

Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III. Ein Verstoß gegen die im Wasserschutzgebiet geltenden besonderen Schutzbestimmungen einschließlich der in ihr geltenden Naturschutzbeschränkungen ist auszuschließen.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Schutzgebiet gelten die Verbote und Anforderungen gemäß § 10 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung).

Grundsätzlich sind bei der Verlegung von Abwasserleitungen in der Trinkwasserschutzzone die Anforderungen der ATV A 142, der Richtlinie: *Ergänzende Regelungen zum Arbeitsblatt A 142* und der ATV H 146 zu beachten.

HINWEISE

1. Immissionsschutz § 18 ThürBO

Im Plangebiet ist eine Lärmbelastung durch Straßenverkehr und Schienenverkehr (Bahn) gegeben. Die Orientierungswerte nach DIN 18005 werden dabei um ca. 2 dB (tags) und ca. 7 dB (nachts) überschritten.

Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume müssen entsprechend den Lärmpegelbereichen nach der DIN 4109 ausgebildet werden. Der Einzelnachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Eine Minimierung passiver Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Immissionsorte kann durch die Anordnung der ruhebedürftigen Räume (Schlaf- / Kinderzimmer) auf der straßenabgewandten Seite erfolgen.

2. Belichtung / Besonnung § 47 ThürBO

Die erforderliche Belichtung und Besonnung der Wohnungen muß gewährleistet sein (keine Wohnung nach Norden). Die Nachweise nach DIN 5034 sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

3. Abfallentsorgung § 11 i.V.m. § 44 Abs. 2 ThürBO

Im Plangebiet gilt die Jender Abfallsatzung .

Es besteht Anschluß- und Benutzerzwang an die städtischen Entsorgungseinrichtungen – diese Verpflichtung gilt auch zur getrennten Erfassung und Sammlung für die Abfälle zur Verwertung im Holsystem. Hausmüll ist in den dafür vorgesehenen Behältern auf dem Grundstück zu sammeln. Auf den Baugrundstücken ist dafür eine befestigte Fläche vorzusehen.

4. Archäologische Denkmalpflege

§ 16 Thüringer
Denkmalschutzgesetz

Bei Erdarbeiten muß mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste u.ä.) gerechnet werden.

Diese Bodenfunde unterliegen dabei der Meldepflicht an das *Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmalpflege*. Eventuelle Fundstellen sind zu sichern - die Funde im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf mögliche Funde sowie diese Bestimmungen hinzuweisen.

5. Geologie

- Gesetz über die Durchforstung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (i.d.F. v. 2.3.1974) sowie
- BodSchG v. 17.3.1998

Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der *Thüringer Landesanstalt für Geologie* rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

6. Wasserwirtschaft

§ 105 ThürWG i.V.m.
Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft v. 21.01.1999

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen zur Wasserentnahme und Abwassereinleitung sowie die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt sich nach § 105 ThürWG i.V.m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Die Beantragung wasserrechtlicher Verfahren hat bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.